

## STELLUNGNAHME

# Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG)

---

Am 12. Dezember 2019 wurde das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) bekannt gemacht. Dieses wird nun aufgrund der Einigung im Vermittlungsausschuss mit dem vorliegenden „Referentenentwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes“ novelliert.

Die WVMetalle begrüßt die klare Zusage der Bundesregierung, im Rahmen einer Rechtsverordnung gemäß § 11 Abs. 3 BEHG die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage und zum Erhalt der EU-weiten und internationalen Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen mit besonderer Berücksichtigung kleinerer und mittlerer Unternehmen mit Rückwirkung zum 1. Januar 2021 zu regeln.

Der vorliegende Referentenentwurf setzt die Empfehlungen des Vermittlungsausschusses zu § 11 Abs. 3 und damit die Protokollerklärung der Bundesregierung nicht um. Der Entwurf schlägt eine Streichung des Datums 1. Januar 2022 vor, ab der der Carbon-Leakage-Schutz greifen soll. Stattdessen müsste das Datum in 1. Januar 2021 abgeändert und zugleich die Rückwirkung zu diesem Datum eingefügt werden. Darüber hinaus missachtet der Referentenentwurf die Vorgabe, dass die Carbon-Leakage-Schutzmaßnahmen explizit auch den Erhalt der EU-weiten Wettbewerbsfähigkeit sicherstellen soll, nicht nur der internationalen.

Korrekt müsste § 11 Abs. 3 BEHG daher wie folgt lauten:

Die Bundesregierung wird ~~[ermächtigt]~~, **mit Rückwirkung zum 1. Januar 2021** ~~[für die Zeit ab dem 1. Januar 2022]~~ durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage und zum Erhalt der **EU-weiten und** internationalen Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen ~~[zu]~~ regeln.

Die Einführung eines CO<sub>2</sub>-Preises stellt für die sich im EU-weiten und internationalen Wettbewerb befindende Industrie, die nicht vom EU-ETS erfasst ist, eine erhebliche Zusatzbelastung dar. Die Streichung des Datums für den Beginn des Carbon-Leakage-Schutzes würde die Planungssicherheit für die betroffenen Unternehmen massiv senken, sodass kein angemessener Carbon-Leakage-Schutz gewährleistet sein kann. Dies wirkt sich negativ auf Wachstum, Beschäftigung und das Klima aus.

Darüber hinaus lehnt die WVMetalle die Zweckbindung der Entlastung an „klimafreundliche Investitionen“ strikt ab, da dies dem Ziel eines effektiven Carbon-Leakage-Schutzes zuwiderläuft. Wenn Investitionen nicht mehr aufgrund unternehmerischer Überlegungen erfolgen dürfen, sondern stattdessen staatlich gelenkt werden, werden die betroffenen Unternehmen unmittelbar und substanziiell im Wettbewerb benachteiligt. Daher fordert die WVMetalle, § 11 Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu ändern:

Die Maßnahmen sollen vorrangig durch finanzielle Unterstützung ~~[für klimafreundliche Investitionen]~~ erfolgen.

*Die Wirtschaftsvereinigung Metalle (WVMetalle) vertritt die wirtschaftspolitischen Anliegen der Nichteisen-Metallindustrie mit 110.867 Beschäftigten in 654 Unternehmen. Im Jahre 2018 erwirtschaftete die Branche eine Produktion in Höhe von 8,3 Millionen Tonnen und einen Umsatz in Höhe von 52,4 Milliarden Euro.*

**Berlin, den 5. März 2020**

**Kontakt:**

[Redacted]

Leiter Klimapolitik

[Redacted]

Wirtschaftsvereinigung Metalle, Wallstraße 58/59, 10179 Berlin